

Datum der Bekanntgabe: 11.02.1999

Muster: AlliedSignal
Funk-Kennungsgerät KT-76

AD der ausländischen Behörde:
FAA AD 98-14-03 Amdt. 39-10637

Geräte-Nr.:
10.930/21

Technische Mitteilungen des Herstellers:
AlliedSignal Service Bulletin SB KT 76A-7 vom Juli 1996

Betroffenes Luftfahrtgerät:

AlliedSignal
Funk-Kennungsgerät KT-76

- **Baureihen:** KT-76A

- **Werk-Nrn.:** 93.000 bis 109.999 mit der Part-Nummer (P/N) 066-1062-00/10/02

Diese Funk-Kennungsgeräte können in folgende Luftfahrzeuge eingebaut sein:
Beech E33, F33, G33, 35, J35, K35, L35, M35, P35, S35, V35, 36, A36, B36, D55, E55, 56, A56, 58, 58A, 95, B95, D95 und E95 Flugzeuge. Cessna 172, 182, R182, T182, 206, P206, U206, TP206, 210, P210, T210, 310, E310, T310 und 421 Flugzeuge. Aero/Gulfstream/Rockwell Commander 500, 520, 560, 680, 681, 685, 690, 695 und 720 Flugzeuge. Mooney M20 Flugzeuge. Piper PA-31, PA-32 und PA-34 Flugzeuge. McDonnell Douglas 500N Hubschrauber.

- Hinweis: Die Installation der betroffenen Geräte ist nicht auf bestimmte Luftfahrzeuge beschränkt und kann auch andere Luftfahrzeuge betreffen.

Betrifft:

AlliedSignal (King) KT-76A Funk-Kennungsgeräte (ATC Transponder (ATA: 34)) P/N 066-1062-00/10/02 mit den Serial-Nummern 93.000 bis 109.999. Unzureichend koordinierende Resistor-Network-Module RM401 und RM402 können zur Übertragung von irreführenden Höhen-Informationen an bodennahe ATC-Radars und sich in der Nähe befindene Luftfahrzeuge mit eingeschalteten TCAS-Anlagen führen.

Maßnahmen:

1. Auswechslung der beiden Resistor-Network-Module RM401 und RM402 gegen modifizierte 'Mod 7' Module gemäß AlliedSignal Service Bulletin SB KT 76A-7.
2. Installationsverbot für die betroffenen Funk-Kennungsgeräte KT-76A ohne 'Mod 7' Modul-Modifikation.

Fristen:

Die Auswechslung gemäß Punkt 1 ist bis zum 16.08.1999 durchzuführen.

Das Installationsverbot gemäß Punkt 2 gilt für Arbeiten, die ab 11.02.1999 durchgeführt werden.

Diese Lufttüchtigkeitsanweisung entspricht hinsichtlich der durchzuführenden Maßnahmen und Fristen der FAA AD 98-14-03 Amdt. 39-10637

Durch die vorgenannten Mängel ist die Lufttüchtigkeit des Luftfahrtgerätes derart beeinträchtigt, daß es nach Ablauf der genannten Fristen nur in Betrieb genommen werden darf, wenn die angeordneten Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt worden sind. Im Interesse der Sicherheit des Luftverkehrs, das in diesem Fall das Interesse des Adressaten am Aufschub der angeordneten Maßnahmen überwiegt, ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser LTA anzuordnen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Luftfahrt-Bundesamt, Hermann-Blenk-Str. 26, 38108 Braunschweig einzulegen.

...